



Verordnung des Rektorats der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2025/26

Präambel

Die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 52e Abs. 5 HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist im Studienjahr 2025/26 ein einstufiges Verfahren, das aus einem online Self-Assessment besteht und von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ wechselseitig anerkannt wird.

Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe die persönliche, körperlich-motorische und die rhythmisch-musikalische Eignung sowie die Sprachkompetenz nachzuweisen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber:innen, die im Studienjahr 2025/26 an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens bzw. von dieser Verordnung sind folgende Studienwerber:innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung (höchstens 2 Semester) zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen, sind von dieser Verordnung ausgenommen.
 2. Studierende, die am 01.04.2025 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens teilnehmen.
 3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens nicht zu durchlaufen, wenn er:sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.
 4. Wer ein Aufnahmeverfahren für das Lehramtsstudium Primarstufe an einem anderen Entwicklungsverbund positiv absolviert hat, aber keine Studienzulassung beantragt hat, muss nicht am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens teilnehmen.
 5. Wer bereits ein Aufnahmeverfahren für das Lehramtsstudium Primarstufe an einer inländischen Pädagogischen Hochschule positiv absolviert hat, aber erst für das Studienjahr

2025/26 die Voraussetzung der allgemeinen Universitätsreife erbringen kann, muss nicht am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens teilnehmen.

6. Wer das Aufnahmeverfahren für das Lehramtsstudium Primarstufe an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz bereits positiv absolviert hat, aber erst für das Studienjahr 2025/26 die Voraussetzung der allgemeinen Universitätsreife erbringen kann, ist von dieser Verordnung ausgenommen.
- (3) Studienwerber:innen, die gem. Z 2 bis 5 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die persönliche und die körperlich-motorische und die rhythmisch-musikalische Eignung sowie die Sprachkompetenz nachzuweisen ist, haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2025/26 durch den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch ein persönliches Gespräch (persönliche Eignung), die Überprüfung der Sprachkompetenz und durch die fachspezifische Überprüfung der körperlich-motorischen und rhythmisch-musikalischen Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe festgestellt.
- (2) Studienwerber:innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Website der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (www.phdl.at) veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Registrierung, einem online Self-Assessment (Allgemeiner Teil) und der Überprüfung der persönlichen, körperlich-motorischen und rhythmisch-musikalischen Eignung und der Sprachkompetenz.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

§ 3 Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist eine Registrierung erforderlich. Hierzu finden Sie Informationen auf der Webseite (www.phdl.at).
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten, angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am **01. März 2025 um 09:00 Uhr** und endet am **11. Mai 2025 um 23:59 Uhr**.
Für Studienwerber:innen, die die Eignungsprüfung zur Feststellung der persönlichen, rhythmisch-musikalischen und körperlich-motorischen Eignung und Sprachkompetenz beim zweiten angebotenen Termin absolvieren wollen, beginnt die Frist am **01. März 2025 um 9:00 Uhr** und endet am **24. August 2025 um 23:59 Uhr**.
Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Fristen oder ohne Benützung des Anmeldetools (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte,

wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.

- (5) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die Studienwerber:innen einen Aktivierungslink zum online Self-Assessment.
- (6) Pro Studienwerber:in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment soll Studienwerber:innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expert:innen (Lehrer:innen, Universitätslehrenden und aktuell Lehramtsstudierenden). Das online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflexion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.
- (2) Das online Self-Assessment muss von den Studienwerber:innen nach erfolgter Registrierung eigenständig und vollständig bei Absolvierung der Eignungsprüfung zum 1. angebotenen Termin bis **11. Mai 2025** bzw. zum 2. angebotenen Termin bis **24. August 2025** durchgeführt werden.
Die Frist zur Absolvierung des online Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Wird das online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2025/26 nicht möglich.
- (4) Die Absolvierung des online Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (5) Nach Durchführung des online Self-Assessments erhalten die Teilnehmer:innen eine Bestätigung, mit der die Eignungsprüfung an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz absolviert werden kann.

§ 5 Feststellung der persönlichen, rhythmisch-musikalischen und körperlich-motorischen Eignung und Sprachkompetenz

- (1) Studienwerber:innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die Sprachkompetenz, die persönliche, rhythmisch-musikalische und körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der von der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz abgehaltenen Eignungsprüfung nachzuweisen. Der Termin für die Eignungsprüfung ist am **21. oder 22. oder 23. Mai 2025** und für Studienwerber:innen, die das Aufnahmeverfahren beim zweiten angebotenen Termin absolvieren wollen, am **02. oder 03. September 2025**. Aus organisatorischen Gründen kann das Rektorat für den zweiten Termin einen weiteren Tag beschließen. Dies wird auf der Homepage www.phdl.at bekanntgegeben.
- (2) Die Anmeldung zur Feststellung der persönlichen, rhythmisch-musikalischen und körperlich-motorischen Eignung und Sprachkompetenz erfolgt nach Absolvierung des online Self-Assessments. Dabei ist verbindlich einer der angebotenen Termine zu wählen. Der genaue Zeitpunkt und der genaue Ort dieser Eignungsprüfung wird eine Woche vor dem Termin auf der Website der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (www.phdl.at) veröffentlicht.

- (3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens bekanntgegeben.
- (4) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe im Studienjahr 2025/26 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 6 Antragstellung auf Zulassung

- (1) Die Zulassung von Studienwerber:innen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2025/26 für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (3) Die elektronische Datenerfassung und die persönliche Antragstellung auf Zulassung an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz sind innerhalb der geltenden Zulassungsfristen notwendig.

§ 7 Reihungskriterien

Für den Fall, dass aus Ressourcengründen (z.B. Platzmangel) nicht alle Aufnahmewerber:innen, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens als geeignet für ein Studium im Sinne des § 38 Abs. 1 Z 1 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der erreichten Gesamtpunktzahl, und zwar wie folgt:

Alle Aufnahmewerber:innen, die das Aufnahmeverfahren positiv abgeschlossen haben, werden gemäß der Gesamtpunktesumme absteigend gereiht. Nach Abschluss des letzten Termins für das Aufnahmeverfahren werden die freien Studienplätze nach dieser Reihungsliste vergeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.